

RS Vwgh 1993/9/9 92/01/1048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1993

Index

25/02 Strafvollzug

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

StVG §86 Abs3;

Rechtssatz

Es obliegt dem Strafgefangenen, im einzelnen das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gemäß 86 Abs 3 StVG darzutun (Hinweis E 11.5.1983, 82/01/0328), nicht aber der Behörde, den gegenteiligen Nachweis zu erbringen. (Hier wurde angenommen, daß der in der StVA Garsten befindliche Bf durch seine in Tirol lebende Ehefrau anlässlich ihrer Besuche über die jeweiligen Verhältnisse ausreichend informiert werde, zumal er nichts Konkretes dafür vorgebracht hat, daß eine ständige Information durch einen ehemaligen Mithäftling erforderlich wäre).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992011048.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at